-

-

Hessische Eichdirektion

HESSEN

Schlüssel von POLISCAN-Geschwindigkeitsmessgeräten:

Informationen für Gerichte, Rechtsanwälte, Gutachter und Behörden

Geschwindigkeitsmessgeräte und Rotlichtüberwachungsanlagen sind Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichgesetzes. Im Gegensatz zu den meisten anderen Messgeräten wie z. B. Strom- und Wasserzählern oder Waagen werden neben dem eigentlichen Messergebnis zusätzlich weitere Daten aufgezeichnet. Dies sind beispielsweise ein Foto des Verkehrsteilnehmers und seines Fahrzeugs sowie Daten über den Zeitpunkt der Messung. Diese Informationen werden je nach Messgerätetyp als Messdatensatz in einer verschlüsselten und elektronisch signierten „Falldatei“ gespeichert.

Die Daten zur Entschlüsselung und Signaturprüfung von Falldateien aus Geschwindigkeitsmessgeräten und Rotlichtüberwachungsanlagen vom Typ Poliscan des Herstellers Vitronic können von hierfür authorisierten Personen und Institutionen bei der Hessischen Eichdirektion (HED) abgerufen werden. Hintergründe und Vorgehensweise werden in diesem Infoblatt erläutert.

>>> Anforderer von Pin und Token lesen bitte mindestens den Infokasten auf Seite 3 <<<

Technische Erläuterungen

Um Authentizität und Integrität des Messdatensatzes zu jedem Zeitpunkt sicherstellen zu können, werden die Messdatensätze in den Messgeräten des o. g. Herstellers mit einem elektronischen Schlüssel verschlüsselt und elektronisch signiert. Die Speicherung erfolgt in einer „Falldatei“ in einem herstellerspezifischen Format mit der Dateiendung .tuff. Diese Datei kann z. B. von der Bußgeldstelle entschlüsselt, die Signatur geprüft und ausgewertet werden. Die Signatur ist gerätespezifisch und ändert sich nur, wenn bei Updates oder Reparaturen ein neuer Schlüssel generiert wird, was eine anschließende Eichung erfordert. Der mit dem individuellen geheimen (technischer Ausdruck: „privaten“) Schlüssel eines Messgeräts korrespondierende „öffentliche“ Schlüssel ist in einer Containerdatei abgelegt, die als Token bezeichnet wird.

Beinhaltet der Token den Schlüssel lediglich eines Messgeräts, so handelt es sich um einen Einzeltoken (auch als Individualtoken oder Gutachter-Token bezeichnet). Es besteht technisch aber auch die Möglichkeit, auf einem Token die (technische Bezeichnung: „öffentlichen“) Schlüssel mehrerer Messgeräte abzulegen. In diesem Fall spricht man von einem Universaltoken (auch als Generaltoken oder Auswerter-Token bezeichnet). Die Betreiber von mehreren Messgeräten verfügen in der Regel über einen solchen Token, in dem sich die zur Entschlüsselung und Signaturprüfung erforderlichen Schlüssel aller ihrer Messgeräte befinden.

Soll ein Messdatensatz im Zuge einer Auswertung im Bildbetrachtungsprogramm „Tuff-Viewer“ geöffnet werden, werden Token und Pin für das jeweilige Messgerät benötigt. Beim Öffnen wird automatisch auch die Signatur geprüft. Dabei können grundsätzlich sowohl der Universaltoken des Verwenders als auch der gerätespezifische Einzeltoken verwendet werden. Mit dem Einzeltoken kann lediglich die Signatur von Datensätzen eines spezifischen Geräts geprüft werden. Mit dem Universaltoken können Signaturen aus verschiedenen Geräten geprüft werden.

Auch wenn nicht der Einzeltoken eines Messgeräts, sondern (durch die Behörde) der Universaltoken (Auswerter-Token) eingesetzt wird, wird jeweils nur auf den zu dem jeweiligen Messgerät gehörigen Schlüssel zurückgegriffen.

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt

Telefon :06151/9501 0
software-schluessel@hed.hessen.de

Hinweis an Behörden: Nach Angaben des Herstellers wird den Verwendern (Behörden) seit Mitte 2023 mit der Auslieferung eines jeden neu auf den Markt gebrachten Messgeräts der Einzeltoken zur Verfügung gestellt. Dieser kann von den Behörden auch an Berechtigte weitergegeben werden. Für davor ausgelieferte Geräte können die Gerätebetreiber die Einzeltoken gegen eine Servicepauschale abrufen.

Akteneinsicht und Datensicherheit

Akteneinsicht im Rahmen von Verkehrsverstößen kann ausschließlich bei der ermittelnden Behörde genommen werden. Weder Hersteller noch Eichbehörde verfügen über Messdaten oder Falldateien.

Beim Versand eines Messdatensatzes per E-Mail könnten im besonderen Einzelfall Zweifel an der Authentizität der Daten aufgrund des offenen Übertragungswegs „E-Mail“ auftreten.

Solche Zweifel können durch folgende sichere Übertragungswege ausgeschlossen werden:

1. Versand über das besondere Behördenpostfach beBPo z. B. an das beA der Anwälte oder das für jeden nach Erstellen einer BundID verfügbare Justizpostfach https://mjp.bund.de
2. Elektronische Signatur der E-Mail (Empfänger muss seinen eigenen öffentlichen E-Mail-Schlüssel bereitstellen)
3. Versand elektronisch signierter Daten (Verwendung der „.tuff“-Datei) per E-Mail

Über alle drei Verfahren wird sichergestellt, dass die Daten unverändert beim Empfänger ankommen. Für Fall 3 sind der „Tuff-Viewer“, der o. g. Einzeltoken und ein Pin zur Entschlüsselung und Prüfung der elektronischen Signatur erforderlich.

Für den Fall der vermuteten Verfälschung sowohl der Messdaten als auch des zugehörigen Schlüssels oder wenn eine solche grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, können z. B. Gutachter und Gerichte Einzeltoken („Gutachter-Token“) und Pin bei den Eichbehörden anfordern, da diese dort nach Eichungen ebenfalls aufbewahrt werden.

In allen anderen Fällen ist es zur Entschlüsselung und Prüfung der Signatur genauso möglich, den ggf. vom Gerätebetreiber (ermittelnde Behörde / Ersteller des Bußgeldbescheids) zur Verfügung gestellten Einzeltoken zu verwenden. Der Schlüssel in diesem Einzeltoken ist wie oben beschrieben identisch mit dem bei der Eichbehörde hinterlegten und wurde bereits vom Gerätebetreiber bei der Auswertung der Messdatensätze eingesetzt.

Versandbedingungen der HED für die Anforderung von Einzelschlüsseln

Sollten Sie Dokumente bzw. einen Auftrag an uns per E-Mail versenden wollen, ist die E-Mail grundsätzlich elektronisch zu signieren, da andernfalls der Authentizitätsnachweis des Anforderers nicht sichergestellt werden kann und hierdurch u.U. Verzögerungen entstehen.

Schlüssel von Messgeräten anderer Hersteller liegen der Hessischen Eichdirektion nur im Ausnahmefall und nur dann vor, wenn diese durch uns, d. h. im Bundesland Hessen durch die HED, geeicht wurden. Bitte wenden Sie sich daher bei anderen Messgeräten bitte ggf. an die Behörde, die das Messgerät (zuletzt) geeicht hat oder an den jeweiligen Hersteller.

Die Bearbeitung einer Anfrage dauert bis zu ca. 10 Arbeitstage, im Ausnahmefall (Urlaubs- oder Krankheitsfall von Bearbeitern) aber auch länger.

Aufgrund des Aufwands entstehen Kosten, da es sich nicht um eine einfache Auskunft handelt, sondern die Daten u. U. aus verschiedenen Datenbanken ermittelt werden müssen. Da die Beantwortung der Anfragen bei der Behörde einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht, wird dies entsprechend der geltenden Kostenordnung (in Hessen Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Schlüssel-

zahl 1123) abgerechnet. Anforderungen von Gerichten werden als Gutachten gemäß JVEG abgerechnet.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass zur Auswertung der .tuff- Dateien ein lizensiertes Programm beim Hersteller zu erwerben ist. Hierbei entstehen für die Lizenz Kosten (Preis beim Hersteller zu erfragen) und Einarbeitungsaufwand. Das Programm kann nicht bei der HED bezogen werden, sondern nur beim Hersteller.

Wird die Versendung personenbezogener Daten als erforderlich angesehen, sind diese aus Datenschutzgründen per verschlüsselter E-Mail, an das besondere Behördenpostfach (beBPo) oder ggf. per Post zuzusenden. **Wir bitten aber, grundsätzlich von Mitteilungen wie Namen, Adressen, Kfz-Kennzeichen, Ort eines Verstoßes oder gar Übersendung von Bildern Betroffener etc. abzusehen!**

Ein Versand der angeforderten Daten auf Datenträgern ist nicht mehr möglich. Unverlangt eingesandte Datenträger wie CDs oder USB-Speichersticks werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Wir versenden ausschließlich über das beBPo oder mit signierter E-Mail.

Für nachfolgenden Schriftverkehr ist immer ein ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen anzugeben. Bei fehlendem Aktenzeichen kann sich die Bearbeitung zusätzlich verzögern: Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass uns **keinerlei** Unterlagen oder Messdatensätze aus Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstößen vorliegen. Anfragen hierzu sind **ausschließlich** an die ermittelnden Behörden zu richten, von denen beispielsweise Bußgeldbescheide zugesandt wurden.

Anfragen nach Einzelschlüsseln (Gutachter-Token) sind ausschließlich an das beBPo der Hessischen Eichdirektion oder per signierter E-Mail an software-schluessel@hed.hessen.de zu senden. Alle anderen Wege (Anfragen an nicht zuständige E-Mail-Empfänger, Versand per Post etc.) verursachen Verzögerungen.

Einzusendende Unterlagen und Informationen

Für die Bearbeitung der Anfragen sind erforderlich und vollständig und in einer elektronisch signierten E-Mail an software-schluessel@hed.hessen.de oder an das beBPo zu senden:

1. **Fabriknummer** (Seriennummer) des Poliscan Messgeräts
2. **Tag** der Messung
3. **Eichschein** der letzten Eichung vor der Messung
4. **Einverständniserklärung** des Messgeräteverwenders zur Herausgabe der Daten oder Anordnung eines Gerichts. Die HED akzeptiert Schreiben der Eigentümer der Daten (Messgerätebesitzer / -verwender), in denen darauf verwiesen wird, dass die Daten bei der HED angefordert werden können.
    - Es handelt sich nicht um Daten, die aufgrund der Zuständigkeitsverordnung der HED ermittelt wurden. Die Daten befinden sich im Besitz des Messgerätebesitzers.
    - Die Vorlage der Erlaubnis ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern es sich um Geräte der in der Anlage aufgeführten Dienststellen handelt.
5. **Zusage** zur Kostenübernahme (zu den Kosten siehe unten).
6. **Anschrift** des Empfängers des Kostenbescheids (landläufig als „Rechnung“ bezeichnet).

Unvollständige Anfragen können leider aus technischen und / oder rechtlichen Gründen nicht bearbeitet werden.

Zusammenfassung

Der bei den Eichbehörden hinterlegte Schlüssel (auch als Einzelschlüssel, Individualschlüssel, „Gutachterschlüssel“ oder (technisch) „öffentlicher Schlüssel“ bezeichnet) von Poliscan-Messgeräten entspricht dem vom Gerätebetreiber eingesetzten Schlüssel. Zweck der Hinterlegung ist es, auch eine theoretisch mit hohem technischem Know-how mögliche Manipulation des Schlüssels nachweisen bzw. einen entsprechenden Verdacht ausräumen zu können. Wird der Schlüssel nur benötigt, um einen Datensatz im Bildbetrachtungsprogramm zu öffnen, kann dieser grundsätzlich auch bei den Geräteverwendern angefordert werden.

Ist keine technische Analyse der Daten erforderlich, kann das (technisch: „gedruckte“) Fallbild auch unverschlüsselt elektronisch (z.B. per E-Mail) beim Betreiber angefordert werden. Dies erspart die Anschaffung des besonderen Bildbetrachtungsprogramms, Kosten und Aufwand.

Die Kosten für Ermittlung und Versand des korrekten Individualschlüssels durch die Hessische Eichdirektion sind in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums des Landes Hessen geregelt. Einer Anforderung sind zwingend die auf der vorigen Seite angegebenen Unterlagen und Informationen beizufügen. Falldatensätze können nur bei den ermittelnden Behörden, keinesfalls bei der Eichbehörde angefordert werden.

gez. Dr. Reinhard Hund, 25.07.2025

Anlage Vorliegende Einverständniserklärungen

Einverständniserklärungen („Generalvollmachten“) zur Herausgabe von Gutachterschlüsseln an Gutachter, Gerichte und z.T. auch an Rechtsanwälte liegen zum Stand dieses Infoblatts von folgenden Messgerätebesitzern vor und müssen bei Anfragen daher nicht zugesandt werden:

- *Bayerisches Polizeiverwaltungsamt (alle Poliscan Messgeräte der Bayer. Polizei)*
- *Polizei Bremen*
- *Polizei Hamburg (nur an Gutachter und Gerichte)*
- *Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt*
- *Innenministerium Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt (nur an Gutachter und Gerichte)*

Dieses Informationsblatt finden Sie auch auf https://hed.hessen.de im Bereich

→ Service / Informationen
→ Download / Informationsmaterial
→ Fachinformationen zu weiteren Themen.

https://hed.hessen.de/informationen/informationsmaterial

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt

Telefon :06151/9501 0
software-schluessel@hed.hessen.de